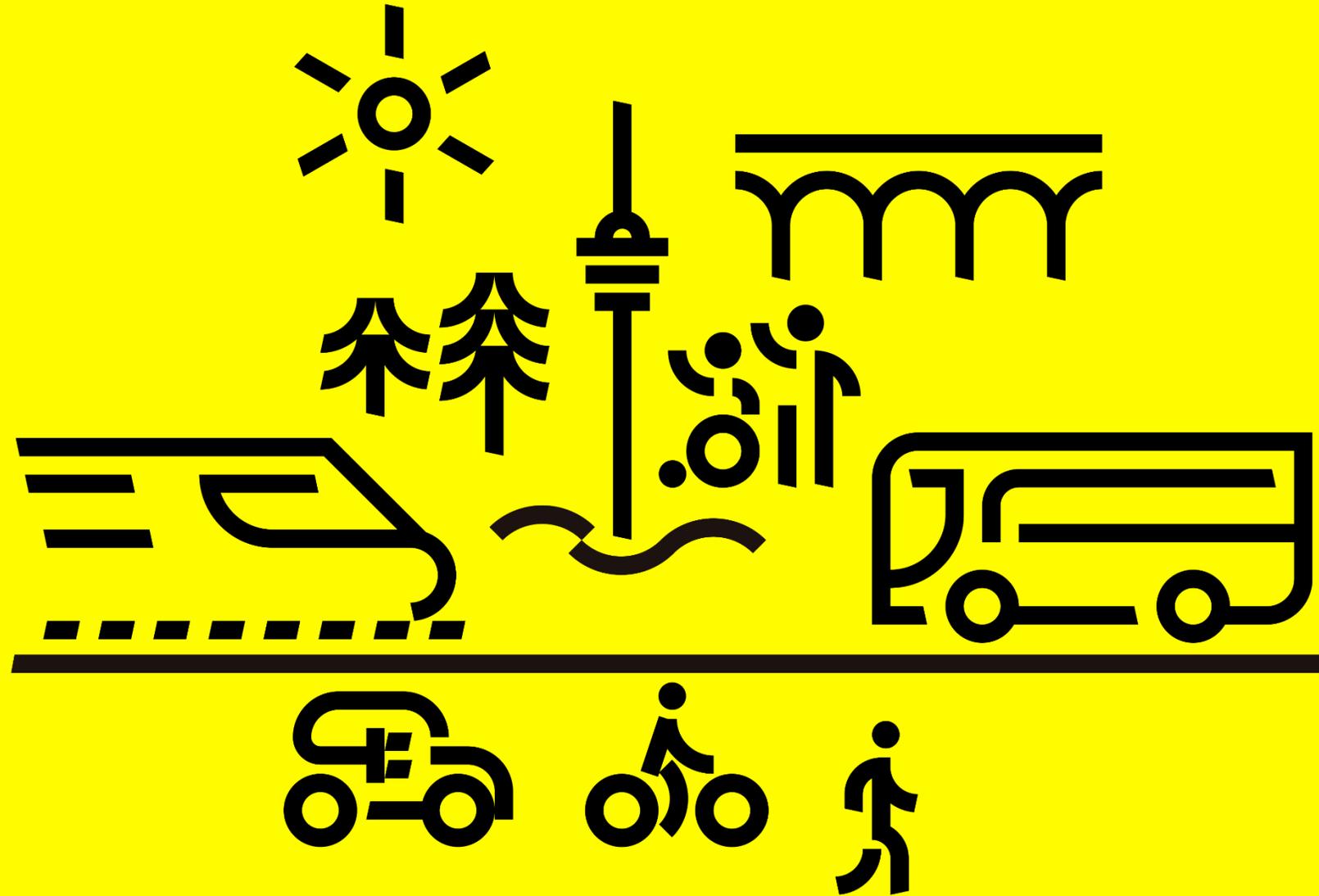


# Novelle der VwV-StVO: Möglichkeiten für Kommunen?



# Die StVO-Novelle

## Inhalt

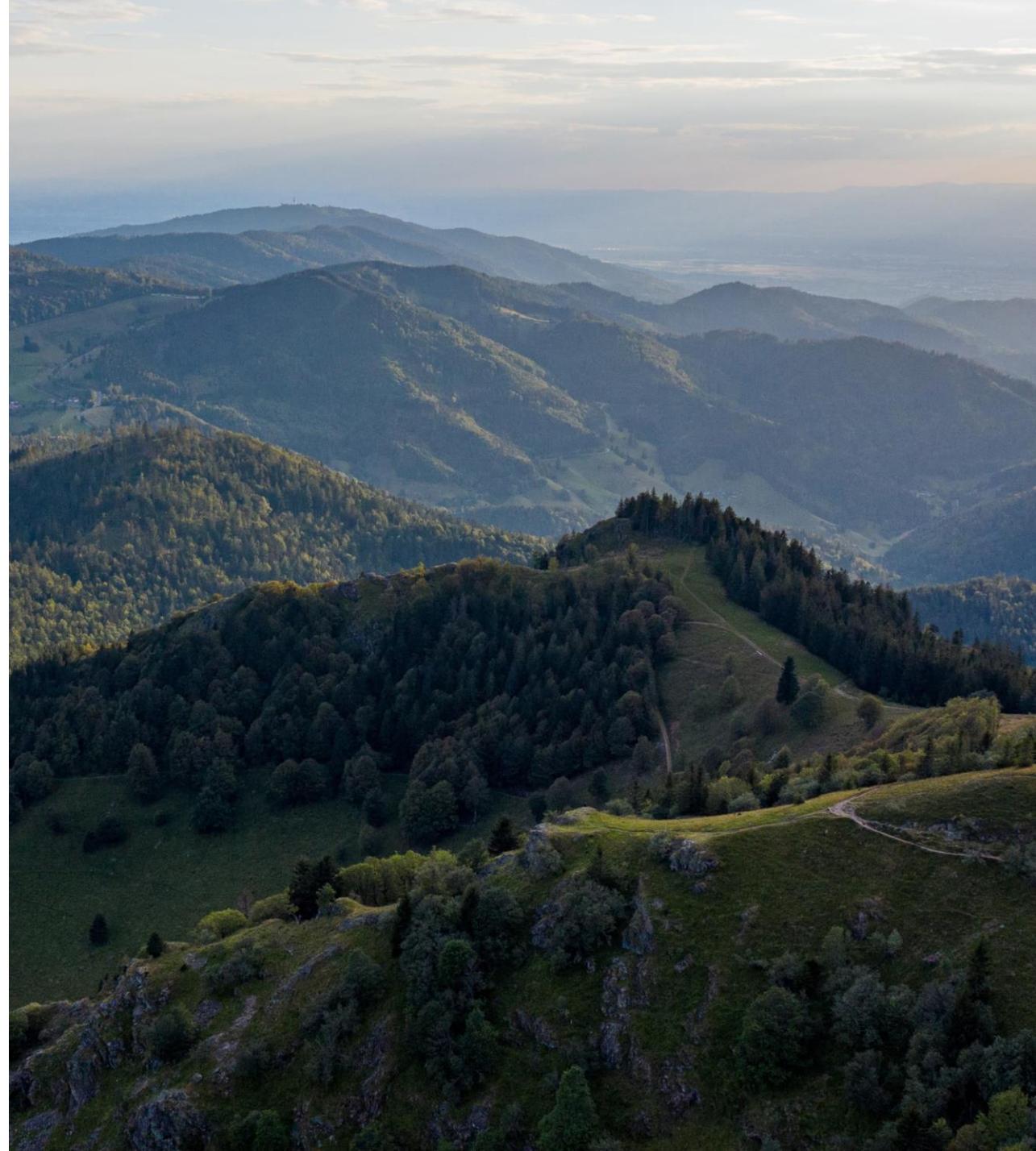
StVG – StVO – VwV-StVO

Tempo 30

Schulwege

Fußgängerüberwege

Parken



# StVG – StVO – VwV-StVO

## Der Weg zur Novelle:

- Sommer 2024: Änderung des StVG: Erweiterung der Verordnungsermächtigung in § 6 Abs. 4 StVG
- Oktober 2024: Novellierung der StVO: Umsetzung der mit der Änderung des StVG ermöglichten Änderungen insb. in § 45 StVO
- März 2025: Anpassung der VwV-StVO: Relevanz für die Praxis

Tempo 30

Schulwege

Fußgängerüberwege

Parken



Baden-Württemberg  
Ministerium für Verkehr



# Tempo



## Mehr Tempo 30 (streckenbezogen) innerorts

- Einfache Gefahrenlage nach § 45 Abs. 9 Satz 4 für die Anordnung von T30 ausreichend bei:
  - Lückenschlüssen bis 500 Meter zwischen Tempo-30-Strecken (Nr. 4)
  - „im unmittelbaren Bereich von an diesen Straßen gelegenen **Fußgängerüberwegen**, Kindergärten, Kindertagesstätten, **Spielplätzen**, **hochfrequentierten Schulwegen**, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen, Alten- und **Pflegeheimen**, **Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen** oder Krankenhäusern, (...)“ (Nr. 6, **neu**)
- VwV zu Z274, RN 13:
  - direkter Zugang oder starker Ziel- und Quellverkehr aller Verkehrsarten mit kritischen Begleiterscheinungen
  - „gilt insbesondere auch auf klassifizierten Straßen“
  - „Im Ausnahmefall kann auf die Absenkung der Geschwindigkeit verzichtet werden, soweit etwaige negative Auswirkungen auf den ÖPNV (z. B. Taktfahrplan) oder eine drohende Verkehrsverlagerung auf die Wohnnebenstraßen zu befürchten sind.“; Gesamtabwägung mit Sicherheitsgewinnen
  - Bereich der jeweiligen Einrichtung, max. 300 Meter, ggf. Öffnungszeiten beachten.

# Schulwege



## Mehr Sicherheit und Förderung selbstaktiver Mobilität

- Einfache Gefahrenlage nach § 45 Abs. 9 Satz 4 Nr. 5 für die Anordnung von T30 ausreichend
- VwV zu Z274, RN 13b:
  - „Innerhalb geschlossener Ortschaften ist die Geschwindigkeit auch entlang hochfrequentierter Schulwege in der Regel auf Tempo 30 km/h zu beschränken (...). Dies gilt insbesondere auch auf klassifizierten Straßen (...). Im Ausnahmefall kann auf die Absenkung der Geschwindigkeit verzichtet werden, soweit etwaige negative Auswirkungen auf den ÖPNV (z. B. Taktfahrplan) oder eine drohende Verkehrsverlagerung auf die Wohnnebenstraßen zu befürchten sind.“; Gesamtabwägung mit Sicherheitsgewinnen
  - Ggf. Öffnungszeiten beachten.
  - Hochfrequentiert?
    - „Bündelungswirkung“
    - Auch im Zusammenhang mit dem ÖPNV
    - Können sich aus Schulwegplänen ergeben, die von den betroffenen Schulen und der zust. StVB sowie ggf. Polizei und Straßenbaubehörden erarbeitet wurden.

# Fußgängerüberwege



## Attraktive und sichere Fußwege

- Einfache Gefahrenlage nach § 45 Abs. 9 Satz 4 Nr. 10 für die Anordnung des FGÜ und Tempo 30 am FGÜ ausreichend.
- VwV zu Z274, RN 13b:
  - Geschwindigkeit „kann“ beschränkt werden.
  - „gilt insbesondere auch auf klassifizierten Straßen“
  - Die Beschränkung auf Tempo 30 km/h kommt insbesondere dann in Betracht, wenn die für Fußgängerüberwege bei Tempo 50 km/h erforderlichen Sichtweiten nicht sichergestellt werden können oder Fahrzeugführende ihre Fahrgeschwindigkeit bei Annäherung an den Fußgängerüberweg regelmäßig nicht derart verringern, dass den querungswilligen Fußgängern ihr Vorrang erkennbar eingeräumt werden wird.
- VwV zu § 26 Fußgängerüberwege
  - Anforderungen orientieren sich mehr am Bedarf für Querungen.
  - Hinweis auf die R-FGÜ, verkehrliche Voraussetzungen der R-FGÜ „rechtlich unverbindliche Empfehlungen“.
  - Sicherheitsrelevante Vorgaben z. B. Sichtweiten bleiben zentral.
- Zählen FGÜ zu den „Flächen für den Rad- und Fußverkehr“ nach § 45 Abs. 1 S. 2 Nr. 7 StVO?

# Parkraumbewirtschaftung / Bewohnerparken

## Änderung in § 45 Abs. 1b Satz 1 Nummer 2a StVO:

- Bisher: Nachweis eines Parkraum Mangels erforderlich.
- **Neu:** „drohender“ Parkraum Mangel genügt.
  - Präventiver oder planerischer Gedanke
- **Neu:** Satz 2: Auch städtebauliche Konzepte „zur Vermeidung von schädlichen Auswirkungen auf die Umwelt oder zur Unterstützung der geordneten städtebaulichen Entwicklung [sind als Grundlage der Anordnung] zulässig, sofern die Leichtigkeit des Verkehrs berücksichtigt ist und die Sicherheit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird“ [Erg. durch Verf.]

# Parkraumbewirtschaftung / Bewohnerparken

## Änderung in VwV zu § 45 RN 10 neu bzw. Ziff. 29ff:

- **Neu:** „drohender“ Parkraummangel genügt.
  - Präventiver oder planerischer Gedanke: „Ein erheblicher Parkraummangel droht, wenn aufgrund konkretisierter städtebaulich-verkehrsplanerischer Erwägungen zu erwarten ist, dass diese Schwelle in den nächsten Jahren überschritten werden wird (z. B. aufgrund der Einführung von Parkraumbewirtschaftungsmaßnahmen in angrenzenden Gebieten, absehbarer Bauvorhaben, Reduktion von Parkmöglichkeiten).“
- städtebauliche Konzepte nach § 45 Abs. 1 b S. 2 StVO: „Parkraumkonzept beruhen, aus dem sich die verfolgten städtebaulichen Ziele oder zu vermeidenden schädlichen Umweltauswirkungen ergeben.“ (VwV zu § 45 RN 29a)
- Kann auch auf Teilgebiete beschränkt sein.
- Räumliche Ausweitung: 1.500 statt 1.000 Meter (VwV zu § 45 RN 31)

# Ruhender Verkehr – Verkehrssicherheit



# Herzlichen Dank!

Sebastian Kaufmann

Ministerium für Verkehr

Referat 46 | Verkehrsrecht u. Verkehrssicherheit

poststelle@vm.bwl.de

+49 (0) 711 89686-0

